

Was zählt als Einkommen und was nicht?

Als Einkommen gelten

- alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- aus nicht selbständiger Arbeit
- aus Gewerbebetrieb
- aus Land- und Forstwirtschaft (Berechnung durch Landwirtschaftskammer)
- aus Vermietung und Verpachtung

Zum Einkommen zählen somit insbesondere

- Löhne
- Gehälter
- Renten
- Pensionen
- Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung
- Wochengeld
- Pflegekarenzgeld
- Wohnbeihilfen
- Unterhaltszahlungen jeglicher Art
- das Kinderbetreuungsgeld
- Lehrlingsentschädigungen
- Zivildienstentschädigungen
- Grundwehrdienerentgelt

Maßgebend ist immer das aktuell verfügbare Einkommen. Sämtliche Einkommen bzw. zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch aktuelle Unterlagen nachzuweisen.

Nicht als Einkommen gelten

- Familienbeihilfen
- Familienzuschüsse
- Familienbonus Plus
- Kinderabsetzbeträge
- Studienbeihilfen
- Pflegegelder
- Kinderpflegegelder
- Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden- Betreuung oder zu sonstiger ambulanter Pflege
- Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz
- Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsoferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz
- diverse Einmalzahlungen zur Bekämpfung der Folgen der Covid-19 Pandemie und zur Entlastung der Teuerung
- Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt)
- Spesenvergütungen
- Diäten
- Kilometergelder
- geleistete Unterhaltszahlungen bis zu einem Betrag von 200 Euro pro Unterhalt empfangender Person; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Anspruches vom aktuellen Einkommen abzuziehen

Die Vermögenssituation bleibt gänzlich außer Betracht.

Ausnahmen vom Bezug des Wohn- und Heizkostenzuschusses

- Personen, die in Wohngemeinschaften, (Pflege) Heimen oder ähnlichen Einrichtungen der freien Wohlfahrtsträger untergebracht sind
- Bestimmte Bezieher von Leistungen aus der Grundversorgung
- privaten Wohngemeinschaften: Zuschuss wird nur einmal ausbezahlt (allenfalls Aufteilung auf die „Mitglieder“ der Wohngemeinschaft)